Gemeinde Bockhorn
Wahlperiode 2016-2021

26345 Bockhorn, den 26.02.2020

Beschlussvorlage

Amt:	Abteilung III	Datum:	19.02.2020
Bearbeiter:	Kerstin Meyer- Staudt	Vorlage Nr.:	2020/625

Beratungsfolge	**Status**	**Termin**	**Behandlung**
Verwaltungsausschuss	N	03.03.2020	Entscheidung

Betreff:
Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich "Windenergie" sowie Erstellung einer neuen Potenzialstudie "Wind"

Schilderung der Sach- und Rechtslage

Es wird Bezug genommen auf das Protokoll zur Sitzung des Verwaltungsausschusses vom 04.02.2020, TOP 3 (Gespräch mit den Herren Neuhaus und Wehmeyer, LK Friesland).

Immer wieder gibt es Überlegungen verschiedener Investoren, auf dem Gebiet der Gemeinde Bockhorn Windenergieanlagen zu errichten. Aktuell hat die UKA Nord aus Rostock beim Landkreis Friesland gemäß § 4 in Verbindung mit §§ 10 und 19 Abs. 3 BImSchG einen Antrag auf Genehmigung von drei Windenergieanlagen in Grabstederfeld gestellt. Auch der Bereich in / um Bredehorn ist seit Jahren im Gespräch, neuerdings auch eine Fläche nördlich von Woppenkamp. Zudem hat der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Bockhorn am 04.02.2020 die Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 57 „Windenergieanlagenpark Hiddels“ beschlossen, mit der ein Repowering der bestehenden Anlagen ermöglicht werden soll. Das Thema ist somit auch weiterhin – direkt oder indirekt – in der Bevölkerung und bei den Landeigentümern präsent sowie bauleitplanerisch aktuell.

Mit insgesamt 5 Sonderbauflächen für Windenergieanlagen hat die Gemeinde Bockhorn der Windenergie substanziell Raum gegeben; allein in der Gemeinde Bockhorn werden bereits 40 MW der insgesamt 105 MW landkreisweit erzeugt. Alle Flächen befinden sich im nördlichen Gemeindegebiet. Der Landkreis Friesland hat diese Flächen in seinem Regionalen Raumordnungsprogramm (2. Entwurf) als Vorranggebiete für die Windenergiegewinnung aufgenommen.

Nichtsdestoweniger stellt sich vor dem Hintergrund des Atomausstiegs sowie des jüngst beschlossenen Kohleausstiegs die Frage, ob nicht noch weitere, zusätzliche Energie aus der Windkraft gewonnen werden kann – und wo sich die dafür geeigneten Flächen befinden. Die bauleitplanerische Ausweisung der bisherigen Flächen beruht auf dem Flächennutzungsplan der Gemeinde Bockhorn, der in 2009 aufgestellt wurde und in 2011 Rechtskraft erlangte. Dieser wiederum bezieht sich bei seinen Festsetzungen auf die Windpotenzialstudie aus dem

Jahr 2007.

Die Daten für die Potenzialstudie stammen zum Teil bereits aus den Jahren 2005 und 2006; zudem wurden die Anforderungen an das Abwägungsverfahren der harten und weichen Tabukriterien durch ein Urteil des Bundesverwaltungsgerichts aus dem Jahr 2012 heraufgesetzt. Auch hat es seit 2007 bzw. 2011 noch weitere Rechtsprechung zum Thema „Windenergie“ gegeben. Tagesaktuell (Presseberichterstattung vom 25.02.) wird gerade vom Bundeswirtschaftsminister in Erwägung gezogen, den Ländern zu ermöglichen, andere Abstandskriterien zur Wohnbebauung als die bisher auf Bundesebene diskutierten 1000 m zuzulassen.

Aus diesen Gründen wird aus Sicht der Verwaltung das Erstellen einer neuen, auf der aktuellen Rechtsprechung beruhenden Potenzialstudie erforderlich; diese neue Studie soll ergebnisoffen, unter Beachtung der neuen Rechtsprechung und unter Beibehaltung der bisherigen Planungsprinzipien erstellt werden. Sie soll die Grundlage für eine sachliche Teilflächennutzungsplanänderung für den Bereich „Windenergie“ darstellen und über die bereits bestehenden Sonderbauflächen hinaus gegebenenfalls weitere, für die Windenergiegewinnung geeignete Flächen identifizieren.

Nicht zuletzt soll mit einer neuen Studie und deren Einarbeitung in eine Teilflächennutzungsplanänderung eine grundsätzliche bauleitplanerische Beregelung nach aktuellem Rechtsstand erfolgen. Anlass dieser Zielsetzung ist nicht zuletzt auch der oben erwähnte Antrag der UKA Nord: Wie auch in der Vorlage vom 25.02.2020 (Drs.-Nr. 2020/627 – Stellungnahme zum Antrag der UKA nach BImSchG) erläutert, kann die Gemeinde Bockhorn für dieses Vorhaben kein Einvernehmen erteilen, da die projektierte Fläche in Grabstederfeld im aktuellen, rechtskräftigen FNP nicht als Sonderbaufläche Windenergiegewinnung ausgewiesen ist. Dasselbe würde auch für die erwähnten Flächen in Bredehorn und nördlich Woppenkamp gelten, sowie für sämtliche weitere Flächen, die im FNP bisher nicht als Sonderbauflächen festgesetzt worden sind. Dadurch – und nicht zuletzt auch durch die genannten politischen Entscheidungen zur Energiewende – liegt hier eine gewisse Dringlichkeit vor, die einen baldigen Planungsbeginn erforderlich macht.

In der Vergangenheit lehnte der Gemeinderat zunächst am 28.05.2015 und final am 23.03.2017 die Erstellung einer neuen Potenzialstudie zwar mehrheitlich ab; aus den genannten Gründen empfiehlt die Verwaltung jedoch, zeitnah eine Teiländerung des FNP für den Bereich „Wind“ vorzunehmen und diese durch eine neue Potenzialstudie zu untermauern. Hierzu müsste der Einleitungsbeschluss für eine FNP-Teiländerung gefasst und die Erstellung einer neuen Potenzialstudie beschlossen werden.

Finanzielle Auswirkungen

Für die Änderung des FNP im Bereich „Wind“ und die Wind-Potenzialstudie sind schätzungsweise 150.000 € Planungskosten anzusetzen. Es wurden entsprechende Rücklagen aus dem Haushaltsjahr 2019 gebildet.

Beschlussvorschlag

Der Verwaltungsausschuss fasst den folgenden Beschluss:

1. Die Einleitung der sachlichen Teiländerung des Flächennutzungsplanes im Bereich „Wind“ (Windenergie Bockhorn) wird beschlossen.
2. Der sachlichen Teiländerung des Flächennutzungsplanes ist eine aktuelle Wind-Potenzialstudie zugrunde zu legen; die Erstellung einer Wind-Potenzialstudie wird beschlossen.
3. Mit der Erstellung der sachlichen Teiländerung des Flächennutzungsplanes sowie der Potenzialstudie ist ein geeignetes Planungsbüro zu beauftragen.
4. Diese Beschlussfassung erfolgt im Rahmen einer Eilentscheidung nach § 89 Satz 1 NKomVG in Verbindung mit § 58 Absatz 1 Nr. 9 NKomVG.

Krettek
Bürgermeister